



Kanton Zürich
Baudirektion



Konzession

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 23-0006

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 45 43, www.wasserbau.zh.ch

Eingang

20. April 2023

19. April 2023

Ersatzneubau überdeckte Holzbrücke Dillhaus

Gemeinde Bauma

Bauherrschaft Gemeinde Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach, 8494 Bauma

Projektverfasser Keller Architekten AG, Aathalstrasse 88, 8610 Uster

Gewässer Töss, 7000

Lage Dillhaus, Haselhaldenstrasse, Kat.-Nr. BA895, Landwirtschaftszone

Koordinaten 2707359 / 1248724

Massgebende Überweisungsformular vom 06.01.2023

Unterlagen BG-Formular vom 06.01.2023

Situation / Grundriss / Ansichten & Schnitte 1:500 vom 06.01.2023

Situationsplan 1:500 vom 06.01.2023

Karten GIS 1:1975 vom 05.01.2023

Farb- und Materialkonzept 1:50 vom 06.01.2023

Studie Tössbrücke Dillhaus Bauma / B 1:100 vom 04.04.2022

Beurteilungen A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Hochwasserschutz
C. Fischerei
D. Naturschutz
E. Bodenschutz
F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz
G. Archäologie

Sachverhalt

Es ist geplant, die bestehende Brücke über der Töss, öffentliches Gewässer Nr. 7000, mit einer Holzbrücke zu ersetzen.

Die Gemeinde Bauma plant einen Ersatzneubau einer Tössbrücke in Dillhaus. Direkt unterhalb der Brücke befindet sich eine bezüglich Personensicherheit als «heikel bei erhöhter Wasserführung» eingestufte Töss-Schwelle (km 42.009). Die Abteilung Wasserbau des AWEL plant deshalb eine Sanierung dieser Schwelle. Zudem soll durch den Umbau die Fischgängigkeit verbessert werden. Die Umsetzung der Schwellensanierung ist für das Jahr 2023 vorgesehen.



Erwägungen

A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Töss, 7000

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG) deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen.

Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung (§ 36 WWG). Nach § 2a der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG) in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) für den Vollzug zuständig.

Das öffentliche Gewässer ist als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für den Ersatz der Brücke ist daher eine wasserrechtliche Konzession erforderlich.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992, GebV WWG). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der zu bewilligenden Anlage besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.



Die neue Brücke ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Konzessionen für die Inanspruchnahme von Gewässern werden in der Regel auf 15 – 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Konzessionsdauer von 40 Jahren angemessen (§ 13 KonzV WWG).

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG können demnach erteilt werden.

B. Hochwasserschutz

AWEL-WB-BAU Sachbearbeitung: Simone Messner (+41 43 259 54 57)

Es ist vorgesehen, die beiden Bauvorhaben, Neubau der Brücke und Sanierung der Töss-Schwelle, koordiniert umzusetzen. Die Schwelle soll umgebaut werden, sobald die heutige Brücke rückgebaut ist. Anschliessend soll der Neubau der Brücke erfolgen.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Melanie Nägeli (+41 43 257 97 63)

Die Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst den Verzicht der zwei Bänke auf der Brücke. Für den Ersatzneubau der Brücke Dillhaus über die Töss sind keine Arbeiten im Wasser erforderlich. Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, gelten die unten genannten Nebenbestimmungen.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind unter anderem Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG).

Die Tössbrücke für Langsamverkehr bei Dillhaus soll durch eine gedeckte Holzbrücke ersetzt werden.

Das Vorhaben betrifft das Schutzobjekt «Tössufer Juckern / Saland», Objekt Nr. 31_72 gemäss kantonalem Richtplan.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Inventarobjekte Nr. 4 «Töss bei Rittweg» und Nr. 5 «Töss bei Saland» gemäss Reptilieninventar des Kantons Zürich in der Gemeinde Bauma von 1993 (Plan Reptilien 93 auf der Karte «Naturschutzdokumentation (NDOK)» auf <https://maps.zh.ch>). Das Vorkommen der Zauneidechse (Rote Liste-Art) ist in diesen Bereichen nachgewiesen, das Vorkommen der Blindschleiche ist potenziell möglich. Alle

Reptilienarten sind nach Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 geschützt.

Die Objekte gehören zu den schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG.

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Da die neue Brücke die bestehende Brücke ersetzt und keine grossen Veränderungen an den Widerlagern erfolgen, sind die Beeinträchtigungen des Lebensraumes vertretbar. Zum Schutz der Reptilien sind im Bereich des Reptilieninventars Eingriffe während der Winterruhe zu vermeiden. Die Erdbauarbeiten dürfen nur im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Oktober erfolgen. Bei einer sorgfältigen Ausführung der Arbeiten kann die Beeinträchtigung des Schutzobjekts durch die temporäre Nutzung während der Bauphase als tragbar beurteilt werden.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

E. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Nicole Hubel (+41 43 259 57 72)

Böden werden möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen temporär beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Hinweis: Sollte beim Ersatz der bestehenden Stahlbrücke Boden aus dem Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (siehe www.maps.zh.ch) abgeführt werden, ist der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen vor Baubeginn sicherzustellen.

F. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Stefan Racheter (+41 43 259 41 93)

Bauen ausserhalb Bauzone

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Das Vorhaben ist standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG.

Landschaftsschutz

Das Vorhaben liegt gemäss dem Kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte vom 14. Januar 2022 (Verfügung AREV-Nr. 1124/21) im Objekt Nr. 1528 (Gewässerlandschaft Oberes Tössstal mit trockenfallender Töss). Beim Trockenfallen eines etwa 15 km langen Flussabschnittes handelt es sich um ein einzigartiges Phänomen im Kanton Zürich. Dieses Ereignis wird durch länger anhaltende Trockenperioden verursacht. Der Perimeter wird ausschliesslich auf besonders breite Flussabschnitte mit weitgehendem Trockenfallen eingeschränkt. Da es sich um ein hydrologisches Phänomen im Gewässerraum handelt ist nur der Flusslauf und die anliegende Ufergehölzzone inventarisiert.

Die Gewässerlandschaften haben die folgenden allgemeinen Schutzziele:

- Ungeschmälerter Erhalt der landschaftlichen Einheit, insbesondere Schutz vor Beeinträchtigung / Zerstörung / Zerschneidung / Zerstückelung von Teilbereichen und prägenden Elementen des Objekts
- Ungeschmälerter Erhalt des typischen landschaftlichen Erscheinungsbildes sowie der bestehenden landschaftlichen Werte und prägenden Elemente
- Erhalt der Aufenthaltsqualität durch Schutz vor Lärm- und Lichteinflüssen, sowie vor weiteren visuellen Störungen im Inventarobjekt und in dessen unmittelbaren Nähe
- Ungeschmälerter Erhalt von prägender Topografie und Relief

Das Vorhaben ist mit den Schutzzielen des Inventarobjekts vereinbar und eine Zustimmung kann erteilt werden.

G. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Beat Horisberger (+41 43 259 69 21)

Bauma, archäologische Zone: Keine

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie und nimmt als Fachstelle für das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) zu Vorhaben Stellung, die dieses Inventar betreffen.

Das Bauvorhaben sieht den Ersatz der Brücke Dillhaus in der Gemeinde Bauma vor, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS als Objekt ZH 9238 aufgenommen ist. Die Stahlfachwerkbrücke wurde 1890 von der Firma A. Bosshard & Cie in Näfels gebaut. Das Inventar misst der Brücke regionale Bedeutung zu, mit der Klassierung «historischer Verlauf mit viel Substanz». Es handelt sich dabei mutmasslich um ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Im Inventar der überkommunalen Schutzobjekte ist die Brücke jedoch nicht aufgeführt. Auf Veranlassung der Kantonsarchäologie wurde ein Variantenstudium durchgeführt. Aufgrund der im Variantenstudium dargelegten Vor- und Nachteile wurde seitens Kantonsarchäologie ein Ersatzneubau als vertretbar erachtet.



Durch den Rückbau wird jedoch die Brücke unwiederbringlich zerstört. Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Soweit es möglich und zumutbar ist, muss für zerstörte Schutzobjekte Ersatz geschaffen werden. Diese Verpflichtung umfasst im vorliegenden Fall die Dokumentation der Brücke während des Rückbaus.

Die Bewilligung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Es wird verfügt:

I. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Die Konzession wird auf den 31. Dezember 2063 befristet.
 - b) Die Brücke ist auf den unter Absatz a) genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Konzession eingereicht und diese Konzession erneuert worden ist.
 - c) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - d) Der Betriebsleiter «Gewässerunterhalt Töss» Thomas Hofmann, thomas.hofmann@bd.zh.ch sowie die zuständige Gebietsingenieurin Sandra Winiger, sandra.winiger@bd.zh.ch sind vor Baubeginn zu informieren.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gewässers im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücke ist alleinige Sache der Bewilligungsinhaberin bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
 - f) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Konzessionärin oder ihre Rechtsnachfolgerin die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihrer Anlage notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - g) Das Durchflussprofil der Brücke darf nicht verkleinert werden.
 - h) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der



Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

- i) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil so weit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- j) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- k) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- l) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- m) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- n) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.

II. Hochwasserschutz

Für die Abstimmung der Bauarbeiten der Brücke mit der Schwellensanierung ist mit der Projektleiterin des AWEL, Wasserbau, Simone Messner (simone.messner@bd.zh.ch, 043 259 54 57) Kontakt aufzunehmen.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird erteilt. Sollten Arbeiten am Wasser erfolgen gelten die folgenden Nebenbestimmungen:

- a) Allfällige Arbeiten im Wasser haben in den Monaten Mai bis November zu erfolgen.
- b) Die Ufer sind wieder herzustellen.
- c) Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Trübungen und Sedimentverfrachtungen verursacht werden und keine Schmutzstoffe durch die Arbeiten ins Wasser gelangen.
- d) Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold (werner.honold@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

IV. Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 NHG wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der Installationsplatz ist ausserhalb des Schutzobjekts bzw. Inventarobjekts vorzusehen.

- b) Das Schutzobjekt muss während der Bauphase möglichst geschont werden. Die Arbeiten sind mit grösster Sorgfalt auszuführen.
- c) Zum Schutz der Reptilien und Amphibien sind alle Erdbauarbeiten während der Winterruhe zu vermeiden. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Oktober erfolgen.

V. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

- a) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt: www.zh.ch/bodenschutz).
- b) Temporär genutzte Böden (für Pisten, Zwischenlager udgl.): Es müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.

VI. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz

Keine Anträge.

VII. Archäologie

Die Bewilligung für das Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie (Beat Horisberger, Tel. 043 259 69 21) spätestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für die Dokumentation des Rückbaus der bestehenden Stahlfachwerkbrücke genügend Zeit einzuräumen.
- c) Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten.
- d) Die Kosten für die Dokumentation der Brücke während des Rückbaus (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Bauherrschaft, der Gemeinde Bauma.

VIII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	411.60
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	343.00
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	205.80
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr.	274.40
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	216.00
Total	Fr.	1'450.80



IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

X. Mitteilung

- Gemeinde Bauma, Abteilung Tiefbau und Werke, Dorfstrasse 41, Postfach, 8494 Bauma (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Keller Architekten AG, Aathalstrasse 88, 8610 Uster (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD/AWEL/WB/UGN, Karla Andreoli (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Im Auftrag des Amtschefs:

Martin Schmidt, Sektionsleiter
Abteilung Wasserbau
Sektion Kommunalen Wasserbau

Versanddatum: 19. April 2023